

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) für das Jahr 2020

vom 12. Mai 2020

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), am 12. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.260.821 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.931.864 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	<b>-671.043 EUR</b>

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-60.935 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.001.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.634.050 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-1.632.550 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.693.485 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	1.630.000 EUR
zusammen auf	<b>1.630.000 EUR</b>

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **3.573.100 EUR**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.573.100 EUR.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **4.000.000 EUR**.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen  
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **3.153.000 EUR**
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung  
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **2.000.000 EUR**
3. Verpflichtungsermächtigungen  
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **4.000.000 EUR**  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

4.000.000 EUR

## § 6 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird für alle Umlagegrundlagen auf **32,00 v. H.** festgesetzt.

### Nachrichtlich:

das voraussichtliche Umlagesoll für das Jahr 2020 beträgt **4.976.099 EUR**,  
das endgültige Umlagesoll für das Jahr 2019 betrug **4.818.084 EUR**.

## § 7 Entgelte

(1) Die Entgelte für die öffentliche Abwassereinrichtung werden für alle verbandsangehörigen Gemeinden einheitlich wie folgt festgesetzt:

### 1. Einmalige Entgelte

#### 1.1 Einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation

- Straßenleitungen und Anschlussleitungen -

1.1.1 Einmaliger Beitrag für das Schmutzwasser  
je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen  
für Vollgeschosse

auf 3,51 EUR

1.1.2 Einmaliger Beitrag für das Oberflächenwasser  
je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten vervielfachten  
Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)

auf 6,27 EUR

1.2 Einmalige Beiträge für die Erneuerung der  
Flächenkanalisation  
- Straßenleitungen und Anschlussleitungen -

1.2.1 Erneuerungsbeitrag für das Schmutzwasser  
je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen  
für Vollgeschosse

auf 3,18 EUR

1.2.2	Erneuerungsbeitrag für das <u>Niederschlagswasser</u> je Quadratmeter der mit den Abflusswerten vervielfachten Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)	auf	6,19 EUR
<b>2. Laufende Entgelte</b>			
2.1.1	Gebühr für das Schmutzwasser Benutzungsgebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge einschl. Abwasserabgabe	auf	2,11 EUR
2.1.2	Zusatzgebühr für Weinhandelsbetriebe je angefangene 750 Liter zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Wein oder Most	auf	2,22 EUR
2.2	Wiederkehrender Beitrag für das Schmutzwasser je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	auf	0,11 EUR
2.3	Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser je Quadratmeter der mit den Abflusswerten vervielfachten Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)	auf	0,20 EUR
2.4	Unterhaltungskostenbeiträge für die Oberflächen- entwässerung der Gemeindestraßen (einschl. Gehwege an klassifizierten Straßen) je Quadratmeter entwässerte Fläche	auf	0,30 EUR
2.5	Gebühr für den Transport und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bei einer Menge von		
	a) 1 – 3 m <sup>3</sup>	auf	43,18 EUR/m <sup>3</sup>
	b) 4 – 6 m <sup>3</sup>	auf	30,69 EUR/m <sup>3</sup>
	c) mehr als 6 m <sup>3</sup>	auf	25,33 EUR/m <sup>3</sup>
2.6	Gebühr für den Transport und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben bei einer Menge von		
	a) 1 – 3 m <sup>3</sup>	auf	36,01 EUR/m <sup>3</sup>
	b) 4 – 6 m <sup>3</sup>	auf	23,52 EUR/m <sup>3</sup>
	c) mehr als 6 m <sup>3</sup>	auf	18,16 EUR/m <sup>3</sup>

Von den entgeltfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans des Abwasserwerkes wie folgt erhoben:

- |   |               |               |
|---|---------------|---------------|
| 1. Schmutzwassergebühren einschl. Sondereinleiter und Zusatzgebühren für Weinhandel | 2.089.000 EUR | = 70,36 v. H. |
| 2. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser  | 880.000 EUR   | = 29,64 v. H. |

(2) Auf die einmaligen Beiträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

Auf die laufenden Entgelte gemäß Abs. 1 Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.3 werden Vorausleistungen mit je einem Viertel der voraussichtlichen Jahresbeträge am 15. Mai, 15. Juni, 15. August und 15. November erhoben.

### **§ 8 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in vier Fällen zugelassen.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### **§ 10 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 10.727.309,48 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 10.285.845,48 EUR und zum 31.12.2020 9.614.802,48 EUR.

Zell (Mosel), den 12. Mai 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister

## **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 7. Mai 2020, Az.: 30-11821-01-03-20-4, wie nachfolgend erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### **„1. Entscheidungen**

#### **1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite**

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung:**

zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite auf 1.630.000 €.**

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Bei der Haushaltsausführung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten (siehe Ziffer 3.1).

#### **1.2 Genehmigung kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen**

Wir erteilen gem. den §§ 95 4 Nr. 1 i. V. m. 102 GemO die **Genehmigung**

zur Festsetzung der **Summe der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, auf **3.573.100 €.**

### **4. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes**

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes ist im **Erfolgs-** und im **Vermögensplan ausgeglichen.**

Wir erteilen gem. den §§ 1 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), 80 Abs. 3, 95 Abs. 4, 102 und 103 Abs. 2 GemO die **Genehmigung**

1. zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite auf 3.153.000 €**
2. zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, auf **4.000.000 €.**

Im Übrigen werden gegen die Ausführung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes keine Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis einschließlich 27. Mai 2020, in Zimmer 32 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 12. Mai 2020

*(Siegel)*

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister